

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 67/2003

Sitzung vom 14. Mai 2003

675. Anfrage (Auswirkungen Änderungen Arbeitslosenversicherungsgesetz und Zunahme der Arbeitslosen und Stellensuchenden im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, hat am 3. März 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich ist in den letzten Monaten drastisch gestiegen. Letzte Woche wurde der Abbau von mehreren tausend Stellen bekannt gegeben. Gemäss Sozialbericht 2001 ist die Arbeitslosigkeit einer der häufigsten Gründe für den Bezug von Sozialhilfe. Nun werden auf den 1. Juli 2003 die Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Kraft gesetzt, was unter anderem eine Reduktion der Taggelder von 520 auf 400 Tage mit sich bringt.

Ich frage daher den Regierungsrat an:

1. Wie werden die Bezügerinnen und Bezüger über die bevorstehende Kürzung der Taggelder und der Aussteuerung informiert?
2. Ist den Gemeinden bekannt, mit wie vielen neuen Bezügerinnen und Bezügern von Sozialhilfe sie durch die frühere Aussteuerung bei der Arbeitslosenkasse ab dem 1. Juli 2003 zu rechnen haben?
3. Wie viele Erwerbslose müssen durch die Sozialbehörden vorübergehend bevorschusst werden, weil die Auszahlungen der Arbeitslosenkassen verspätet erfolgen?
4. Wie ist die Personalsituation bei der Kantonalen Arbeitslosenkasse? Gibt es eine Personal- und Büroplanung?
5. Haben die mehreren tausend angekündigten Entlassungen zu einem Stellenausbau bei den Sozialbehörden und der Arbeitslosenkasse geführt? Wenn nein, warum nicht?
6. Baut der Kanton Zürich die arbeitsmarktlichen Massnahmen aus? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Arbeitslosigkeit ist seit Herbst 2001 stark angestiegen. Waren im Kanton Zürich im September 2001 noch knapp 17 000 Stellen Suchende bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemeldet, waren es im März 2003 bereits über 40 000, so viele wie letztmals Anfang 1998.

Eine Erholung der Wirtschaft in absehbarer Zeit ist nicht in Sicht, sodass mit einem weiteren Anstieg gerechnet werden muss.

Mit der Änderung vom 22. März 2002 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) wurden zwei wesentliche Neuerungen über die Leistungsvoraussetzung und den Leistungsumfang eingeführt. Die für den erstmaligen Leistungsbezug erforderliche Beitragszeit wurde von bisher sechs auf zwölf Monate erhöht. Sodann wurde die Bezugsdauer für Arbeitslosenentschädigung für Versicherte bis zum 55. Altersjahr von 520 auf 400 Tage verkürzt. Das Gesetz soll gemäss Planung des Bundes auf den 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass ab diesem Zeitpunkt alle Personen ausgesteuert sind, die dazumal mindestens 400 Bezugstage erreicht haben werden. Der Bundesrat wird allerdings erst Anfang Juni endgültig beschliessen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) hat vorgesehen, dass Versicherte, die am 30. Juni 2003 wegen der Kürzung der Bezugsdauer ausgesteuert werden, vorgängig informiert werden. Verantwortlich für die Information sind die Arbeitslosenkassen. Die kantonale Arbeitslosenkasse hat ihre betroffenen Versicherten Ende April/Anfang Mai schriftlich informiert, die privaten Kassen werden dies im gleichen Zeitraum ebenfalls tun. Nach Schätzungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) dürften im Kanton Zürich gesamthaft rund 1000 bis 1500 Personen von der Kürzung der Bezugsdauer betroffen sein, wobei sich im Einzelfall die Anzahl gekürzter Tage zwischen einem und 120 Tagen bewegen kann.

Der starke Anstieg der Arbeitslosigkeit hat zu einer Anpassung der Ressourcen bei allen AVIG-Vollzugsstellen geführt. Der Personalbestand des AWA für den AVIG-Vollzug (ohne Arbeitslosenkasse) nahm von September 2001 bis April 2003 um rund 170 Personen zu. Der Personalbestand der öffentlichen Arbeitslosenkasse wurde im gleichen Zeitraum um über 30 Mitarbeitende erhöht. Entsprechend dem weiteren Verlauf der Arbeitslosigkeit sind allenfalls weitere Anpassungen erforderlich. Ausgebaut wurde auch die Infrastruktur (neues RAV Zürich-Oerlikon, neues RAV Zürich-Zentralstrasse, neue Geschäftsstelle Zürich-Nord der Arbeitslosenkasse). Ebenfalls erhöht wurde das Angebot an Massnahmen zur Qualifizierung Stellen Suchender (arbeitsmarktliche Massnahmen). Im Jahr 2002 wurde das Kursangebot verdoppelt und gleichzeitig inhaltlich der neuen Situation angepasst. Für das Jahr 2003 ist das Angebot nochmals erhöht worden. Ausgebaut wurde unter anderem das Angebot an Standortbestimmungs- und Bewerbungskursen für qualifizierte Fach- und Führungskräfte. Weitere Massnahmen sind vorbereitet. Sie werden schrittweise entsprechend der Entwicklung und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes verwirklicht.

Infolge des raschen Anstiegs der Arbeitslosenzahlen sind die Dossierzahlen pro Mitarbeitende bei der kantonalen und bei den privaten Arbeitslosenkassen gestiegen. Zusammen mit der Tatsache, dass neue Mitarbeitende sorgfältig geschult und eingeführt werden müssen und in der Anfangsphase noch etwas weniger Dossiers bewältigen können, kann dies zu Verzögerungen bei der erstmaligen Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung führen. Bei der kantonalen Arbeitslosenkasse erfolgen erstmalige Auszahlungen im Normalfall innerhalb drei bis vier Wochen nach Vorliegen der vollständigen Akten. Zu grösseren Verzögerungen kommt es in Fällen, in denen die Anspruchsberechtigung zu Beginn der Arbeitslosigkeit unklar ist oder eine Leistungskürzung beispielsweise wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit geprüft werden muss. Hier muss in der Regel auf Berichte Dritter (Arbeitgeber, Arzt usw.) abgestellt werden, die nicht immer verzugslos eintreffen. Verzögerungen ergeben sich auch bei Versicherten, welche die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen unvollständig oder verzögert einreichen. Aus einer kürzlich durchgeführten Erhebung des seco geht indessen hervor, dass die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich im Vergleich zu anderen grösseren Arbeitslosenkassen durchschnittlich am schnellsten auszahlt.

Eine Bevorschussung durch die Sozialhilfe ist dort nötig, wo Personen, die das Erwerbseinkommen verloren haben, über keine Ersparnisse verfügen, um finanzielle Engpässe wegen verzögerter Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung kurzfristig überbrücken zu können. Genaue Zahlen sind nicht verfügbar. Grössere Städte sprechen von einer zunehmenden Zahl solcher Bevorschussungen. Sollte sich die Situation noch verschärfen, zöge das AWA eine grosszügigere Praxis der Bevorschussung der Arbeitslosenentschädigung durch die kantonale Arbeitslosenkasse in Betracht, auch wenn dies mit dem Risiko vermehrter Rückforderungen von zu Unrecht gezahlten Entschädigungen verbunden wäre.

Grundsätzlich hat die Sozialhilfe einen grossen Teil der Folgen jeder Kürzung vorgelagerter Leistungen zu tragen. Die neue Situation bei der Arbeitslosenversicherung wird sich erst mit einer gewissen Verzögerung auf die Sozialbehörden auswirken. Der Personalbestand muss erst auf Mitte 2003 angepasst werden, wenn tatsächlich zusätzliche Aussteuerungen zu erwarten sind. Die meisten Gemeinden rechnen damit, dass die – ohnehin schon recht hohe – Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe durch die frühere Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung nochmals leicht zunehmen wird, auch wenn sich erfahrungsgemäss nur ein Teil der Ausgesteuerten bei der Sozialhilfe meldet. Wenn in vielen Gemeinden bereits ein gewisser Stellenausbau der

Sozialhilfe stattgefunden hat, so ist dies darin begründet, dass die Fallzahlen in letzter Zeit ohnehin angestiegen sind. Die angekündigten Entlassungen grösseren Ausmasses wirken sich auch erst mit Verzögerung aus, da zunächst die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zum Tragen kommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi